

Ein Vorkundmachung der Rechtspflege.

3./X. 1915.

der jährlichen Einkünfte des Pflegebefohlenen in steigendem Maße abgestuft und beginnen bei 3000 Kronen mit zehn Kronen und steigen bis 50.000 Kronen auf 100 Kronen, von da ab sind für je 1000 Kronen noch zwei Kronen mehr zu entrichten. Die Steigerung ist viel zu gering und die Gebühren sind gewiß nicht hoch, aber ihre Feststellung wird so viele Arbeit und Mühe verursachen und die Tätigkeit der Pflegegerichte auf Monate so beeinflussen, daß es fraglich ist, ob der durch die Gebühren hereingebrachte Betrag nicht durch den Arbeitsaufwand wieder aufgefressen wird. Im Wesen erscheint diese Gebühr als eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer der Pflegebefohlenen.

Die Gebühr von Verlassenschaftsabhandlungen beginnt bei einem reinen Nachlaß von 5000 Kronen mit zwei Kronen und steigt auf 250 Kronen bei einem Nachlaß von 500.000 Kronen. Danach erhöht sie sich um fünfzig Heller für jedes weitere Tausend und hat auch hier eine zu geringe Steigerung, namentlich in den mittleren Stufen. Sie erscheint als eine allzu geringe Steigerung der Erbgebühren, die aber in einer anderen Verordnung noch insbesondere neu geregelt werden.

Die einschneidendsten Veränderungen werden in der Veranlagung der Gebühren für die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten vorgenommen und hier sind Grundsätze verwirklicht, die sehr unangenehme Wirkungen haben können.

Die Bemessungsgrundlage der Gebühren bei Eingaben bleibt die gleiche wie bisher. Sie richtet sich nach der Anzahl der Bogen. Sie wird jedoch erhöht, ist keine einheitliche mehr, verändert sich mit dem Wert des Streitgegenstandes und mit dem Inhalt der Eingabe. Klagen haben die doppelte Gebühr, Eingaben im Rechtsmittelverfahren ein Mehrfaches der Gebühr zu leisten. Die Urteilsgebühr ist ebenfalls geblieben, sie ist nach dem Wert abgestuft und erhöht, und sie ist dadurch erweitert, daß auch die Urteile über Rechtsmittel vergewahrt werden müssen. Doch tritt schon hier das Bestreben hervor, durch die Gebühr nicht nur erhöhte Staatseinnahmen zu erzielen, sondern auch die Rechtspflege zu beeinflussen. Schon das Gerichtsentlastungsgesetz ließ die Absicht der Justizverwaltung offenbar werden, den Rechtszug möglichst zu beschränken, um die höheren Gerichte zu entlasten. Dem gesteigerten Bedürfnis nach Überprüfung der Urteile der unteren Gerichte kam man nicht damit entgegen, daß man die Richter an höheren Stellen vermehrte. Man entlastete die Gerichte, indem man die Revision an den Obersten Gerichtshof bei gleichlautenden Urteilen und einem Werte des Streitgegenstandes unter tausend Kronen verbot. Nunmehr, im Gebührengesetz, wird das Ergreifen von Rechtsmitteln unter besonders hohe Strafe gesetzt. Berufungsschriften und Rekurse zahlen das Fünffache der gewöhnlichen Gebühr, Revisionschriften, das ist das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof, gar das Zwanzigfache.

Noch einschneidender wird die neue Protokollgebühr wirken. Jetzt zahlt man für jeden Protokollbogen bei einem Wert bis hundert Kronen nur 24 Heller, über hundert Kronen nur eine Krone. Von dieser Art der Gebührenbemessung ist man ganz abgekommen. Die Gebühr wird nicht mehr nach Protokollbogen, sie wird nach der Zeitdauer der Verhandlung und dem Wert bemessen. An sich scheint das recht zweckmäßig zu sein, wenn man festhält, daß die Gebühr das Entgelt für die richterliche Tätigkeit sei. Tatsächlich verdirbt diese Art der Gebührenbemessung die Grundlagen des Rechtsstreites. Jede

Gebühr erweckt das Streben nach möglichster Sparsamkeit mit der Bemessungsgrundlage. Die Protokollgebühr, die nach Bogen gemessen wurde, rief Sparsamkeit im Verbrauch des Papiers hervor. Die Zeitgebühr der neuen Gebührenverordnung wird Sparsamkeit mit der Verhandlungszeit hervorrufen. Sie gefährdet damit vor allem die größte Errungenschaft der Kleinsachenreform: die mündliche Streitverhandlung. Mehr als sonst noch wird das tatsächliche Vorbringen der Parteiparteien in vorbereitenden Schriftsätzen niedergelegt werden. Bei der mündlichen Verhandlung wird man sich, statt den Prozeßstoff vorzutragen, auf den Inhalt des Schriftsatzes beziehen. Die Zeit der Protokollierung und die Zeit der Rede sind damit erspart. Aus dem mündlichen Rechtsstreit wird wieder ein schriftlicher, wenn auch in anderer Form, werden. Ein langsamer und genauer Richter wird teurer sein als ein schneller und ungenauer. Ein gewissenhafter Anwalt, der sein Vorbringen eingehend darstellen wollen wird, wird in den Widerstreit kommen, auf Darlegungen verzichten zu sollen, um Kosten zu sparen. Die Zeitgebühren werden eine willkommene Handhabe zur Beseitigung unangenehmer Erörterungen bieten. Jede erste halbe Stunde der Verhandlung kostet je nach dem Wert des Streitgegenstandes eine bis drei Kronen. Jede weitere halbe Stunde, mag sie auch erst in einer vertagten Verhandlung beginnen, das Doppelte. Wieder wird auf das Verhandeln über Rechtsmittel eine besondere Strafe gesetzt. Bei Verhandlungen vor höheren Gerichtshöfen kostet jede halbe Stunde Verhandlung, also auch schon die erste halbe, das Fünffache der bei Gerichten erster Instanz zu zahlenden Zeitgebühr der ersten halben Stunde. Eine Berufungsverhandlung dauert in der Regel eine Stunde. Die Protokollgebühr wird daher bei einem Wert des Streitgegenstandes von 100 bis 1000 Kronen schon zehn Kronen betragen und bis dreißig Kronen bei höheren Werten steigen. Dabei enthält die Gebührenverordnung aber die Vorschrift, daß Protokolle über mündliche Berufungsverhandlungen gebührenfrei sind, wenn keiner der Streitparteien dabei erscheint. Selbstverständlich wird in den meisten Fällen an Stelle der mündlichen Verhandlung das Vorbringen in den Rechtsmittelschriften treten.

Dies allein schon läßt ersehen, daß die Bemessung der Verhandlungsgebühr nach der Zeit der unglücklichste Gedanke der neuen Gebührenverordnung ist. Auch diese Maßregel entspringt demselben Streben, dem die Gerichtsentlastungsnovelle entsprang. Nicht die Findung der Wahrheit, nicht die Gerechtigkeit erscheint hier als das Ziel der Rechtsprechung. Immer mehr tritt das Bestreben hervor, aus dem Richter, der das Recht zu finden hat, einen Bürokraten zu machen, der Akten erledigt. Daher hat die Gerichtsentlastungsnovelle an Stelle des Urteils die Stampiglie gesetzt, die Gebührenverordnung verkürzt noch mehr die mündliche Verhandlung. An die Stelle des mündlich geführten Rechtsstreites tritt wieder der schriftliche Akt, und mit der Uhr in der Hand wird den Parteien die Zeit zugemessen, die sie brauchen, um das Recht zu finden.

War gar kein anderer Weg offen, um das Erträgnis der Gerichtsgebühren zu erhöhen? Konnte nicht einfach die alte, nach Bogenzahl bemessene Protokollgebühr erhöht und entsprechend abgestuft werden? Wir sind überzeugt, daß eine nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestufte und insbesondere bei großen Streitgegenständen sehr hohe Gebühr dem Staate mehr eingetragen hätte als die Zeitgebühr.

Wieder ist man einmal in Oesterreich daran, eine große Errungenschaft durch kleinliche Maßnahmen zu beschränken und zu verschlechtern. Der Kleinsache Zivilprozeß galt lange Zeit als ein Heiligtum. Nun wird auch sein stolzes Gebäude eingerissen und verstimmt. Da ist es notwendig, beizeiten zu warnen, bevor es zu spät, bevor ein Wiederaufbauen aus Trümmern unmöglich wird.